



## **Satzung**

**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen  
in der Gemeinde Karlsfeld**

**vom 31.01.2017,**

**geändert durch**

**die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die  
Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der  
Gemeinde Karlsfeld**

**vom 26.07.2018**

**(Grünanlagensatzung)**

---

Inkrafttreten am: 03.02.2017

Geändert am: 26.07.2018

# Grünanlagensatzung

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Verhalten in den Grünanlagen
- § 4 Mitführen von Hunden und anderen Tieren
- § 5 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Besondere Benutzung
- § 9 Anordnungen
- § 10 Platzverweis
- § 11 Haftung
- § 12 Ersatzvornahme
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Inkrafttreten

# Grünanlagensatzung

## Satzung

### über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 22.12.2015, folgende Satzung:

#### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Karlsfeld befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Bestandteile derselben (z. Bsp. Parkanlagen, Spielplätze, Freizeitflächen), die sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde Karlsfeld befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Das Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) sowie der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung und können auf der gemeindlichen Internetseite sowie während der Öffnungszeiten im Bauamt, Gartenstraße 7, eingesehen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind in Bereichen, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Bereiche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.<sup>1</sup>
- (5) Keine Grünanlagen im Sinne von Abs.1 sind:
  1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Schulen, der Sportanlagen, der Kindertagesstätten, des Hallenbades, der gemeindeeigenen Wohnungen und der Kleingärten,
  2. Grünflächen oder Grünstreifen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind,
  3. ausgewiesene Erholungsgebiete (Karlsfelder See, Waldschwaigsee, Mückensee),
  4. Grünflächen, die unter Ausschluss der Zweckbestimmung in Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt sind.

---

<sup>1</sup> Das fortlaufend aktualisierte Grünanlagenverzeichnis sowie der Lageplan mit den jeweils aktuell bestehenden Grünanlagen (unter Berücksichtigung der durch Bebauungspläne eintretenden Veränderungen) können während der Öffnungszeiten im Bauamt, Gartenstr. 7, eingesehen und unter der nachfolgenden Adresse im Internet abgerufen werden: [www.Karlsfeld.de/Bürgerservice/Ortsrecht/Satzungen/Grünanlagensatzung](http://www.Karlsfeld.de/Bürgerservice/Ortsrecht/Satzungen/Grünanlagensatzung)

# Grünanlagensatzung

## § 2

### Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Kinder unter 6 Jahren ist die Nutzung nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

## § 3

### Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer der Grünanlagen sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet. Insbesondere Anlieger dürfen durch das Verhalten der Benutzer nicht unzumutbar und in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr überhaupt nicht gestört werden.

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Radfahren und Reiten außerhalb der hierfür freigegebenen Wege,
3. die Ausübung von Sport außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
4. das Beschädigen der Grünanlagen und ihrer Bepflanzung, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden,
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
6. das Errichten von offenen Feuerstellen,
7. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
8. das Verkaufen von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen,
9. das Betteln in jeglicher Form,
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
11. Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, soweit die Gemeinde keine Genehmigung hierzu erteilt hat,
12. der Betrieb von motorisierten Modellflugzeugen und ähnlichen Flugkörpern.

# Grünanlagensatzung

## § 4

### Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde und andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Insbesondere ist die Verschmutzung durch Hundekot untersagt.
- (2) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgeführt werden.
- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht frei laufen gelassen werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

## § 5

### Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

## § 6

### Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung von Hundekot. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

## § 7

### Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

# Grünanlagensatzung

## § 8

### Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 9

### Anordnungen

Anordnungen der Gemeinde Karlsfeld zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 10

### Platzverweis

Wer

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## § 11

### Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Karlsfeld nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

# Grünanlagensatzung

## § 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 13 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. gegen die in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
3. gegen die in § 4 Abs.1 aufgeführten Verhaltensvorschriften beim Mitführen von Hunden und anderen Tieren verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf Spielplätzen mitführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
6. entgegen § 5 Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten benutzt, oder gegen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung verstößt,
7. entgegen § 6 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt
8. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
9. den Anordnungen der Gemeinde Karlsfeld zuwiderhandelt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Karlsfeld vom 31.01.2017 außer Kraft.

Karlsfeld, den 26. Juli 2018

Kölbe  
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: ..... 31.07.2018  
Inkrafttreten: ..... 01.08.2018